Pet 3-17-11-822-053933 Grundsatzfragen zu Rentenversicherungsleistungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten beanstandet und sich gegen die unterschiedliche Freibetragsregelung in Ost und West gewendet.

Zur Begründung der Petition wird angeführt, dass vom Versicherten Beiträge auch deshalb an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt würden, um den Hinterbliebenen im Fall des Todes abzusichern. Es könne nicht sein, dass die Hinterbliebenenrente als Einkommen auf eigene Einkünfte angerechnet werde. Auch müsse ein für ganz Deutschland einheitlicher Freibetrag gelten und zwar auf Basis des für Westdeutschland geltenden höheren aktuellen Rentenwerts.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 171 Mitzeichnende an und es gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich in erster Linie um persönlich erworbene Ansprüche auf eine Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung, die unabhängig von einer Unterhaltsberechtigung gezahlt werden. Sie ersetzen das vorherige versicherte Erwerbseinkommen. Die aus dieser Versicherung abgeleiteten Hinterbliebenenrenten ersetzen dagegen gegebenenfalls

eine vorherige Unterhaltsberechtigung, die durch den Tod des Unterhaltsverpflichteten weggefallen ist. Die entscheidende systematische Grundlage der Hinterbliebenenrente mit Einkommensanrechnung ist somit die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten. Wer über ein eigenes Einkommen verfügt, hat bereits zu Lebzeiten des Ehegatten diesem gegenüber einen geringeren Unterhaltsanspruch, als ihn ein Ehegatte hat, der über eigenes Einkommen nicht verfügt. Nach dem Tod eines Ehegatten tritt an die Stelle des Unterhalts, den der verstorbene Ehegatte nicht mehr erbringen kann, die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wie bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs vor dem Tode wird deshalb auch bei der Witwenversorgung eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen berücksichtigt. Für die Bestimmung des anzurechnenden Betrages wird von dem Einkommen zunächst ein pauschaler Abschlag gemacht, mit dem der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben Rechnung getragen wird. Von dem so ermittelten Einkommen bleibt zusätzlich ein monatlicher Freibetrag. Der monatliche Freibetrag folgt der allgemeinen Lohn- und Einkommensentwicklung, da er an den aktuellen Rentenwert bzw. aktuellen Rentenwert Ost angebunden wurde. Der Freibetrag beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts zuzüglich eines Zuschlags für waisenrentenberechtigte Kinder. Für die Entscheidung welcher Freibetrag zur Anwendung kommt, gilt das Wohnortprinzip. Auf die Hinterbliebenenrente wird insoweit nicht das gesamte Einkommen des überlebenden Ehegatten angerechnet, sondern lediglich 40% des den Freibetrag übersteigenden Betrages. Soweit mit der Petition ein für ganz Deutschland geltender einheitlicher Freibetrag auf Basis des für Westdeutschland geltenden höheren aktuellen Rentenwerts gefordert wird, kann dem erst mit der Vereinheitlichung der Rentenberechnung in Ost und West Rechnung getragen werden.

Entgegen der Auffassung der Petentin stellt die Hinterbliebenenrente eine Leistung dar, die von der Versichertengemeinschaft erbracht wird, ohne dass der verstorbene Ehegatte hierfür einen höheren Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Für den Schutz Hinterbliebener im Todesfall werden weder zusätzliche Beiträge von verheirateten Versicherten noch eigene Beiträge vom Ehepartner gezahlt. Die Hinterbliebenenrente ist demzufolge eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung innerhalb der Rentenversicherung zugunsten der Verheirateten, die der Sicherung der Familienangehörigen im Rahmen des sozialen Ausgleichs dient.

Das Bundesverfassungsgericht hat in langjähriger Rechtsprechung die Unterhaltsersatzfunktion von Hinterbliebenenrenten bestätigt und die Anrechnung des eigenen Einkommens des Hinterbliebenen für verfassungsgemäß befunden. Das Gericht hat in seinem Grundsatzurteil zur Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ausgeführt, dass Ansprüche von Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen nicht dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliegen. Die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über die Hinterbliebenenversorgung begründen dem Gericht zufolge keine solche Rechtsposition. Die Hinterbliebenen werden über die Versicherung des verstorbenen Versicherten zwar mit abgesichert, ihr Anspruch ist aber nicht in gleicher Weise durch Beiträge erworben.

Der Petitionsausschuss hält die Berücksichtigung von Erwerbs- und Ersatzeinkommens des überlebenden Ehegatten wegen der Unterhaltsersatzfunktion der Hinterbliebenenrente für gerechtfertigt. Er sieht verweisend auf die oben stehenden Ausführungen keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.